



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2015

Stellungnahme zum Bundesbeschluss über die neue Finanzordnung 2021 (NFO 2012)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.
Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz befürwortet und unterstützt die Reform der Finanzordnung, die eine Aufhebung der Befristung bei der Mehrwertsteuer und der direkten Bundessteuer vorsieht. Mit der NFO 2021 kann der Bund die beiden Steuern permanent erheben. Die Bundesfinanzen werden damit auch über 2020 hinaus auf eine tragfähige Basis gestellt. Mit der Einführung des Biersteuergesetzes vom 6. Oktober 2006 ist zudem auch die Übergangsbestimmung zur Erhebung der Biersteuer in der Verfassung (Art. 196 Ziff. 15 BV) hinfällig geworden.

Wie der Bundesrat in seinen Erläuterungen festhält, stellen die direkte Bundessteuer (DBST) und die Mehrwertsteuer (MWST) die Haupteinkommensquellen des Bundes dar. Aufgrund ihrer fiskalischen Bedeutung steht die grundsätzliche Erhebung dieser beiden Steuern ausser Frage. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, hat sich deren Bedeutung im Laufe der Zeit sogar verstärkt: Machten die beiden Steuern 1997 bereits rund 55 Prozent der jährlichen Einnahmen des Bundes aus, waren es 2014 bereits 64 Prozent, wobei die DBST rund 28% und die MWST rund 35% der ordentlichen Einnahmen beibringen. Eine Abschaffung dieser Steuern ist ausgeschlossen, wenn die Bundesaufgaben im bisherigen Umfang weitergeführt werden sollen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Das zeigte sich im Übrigen auch im klaren Verdikt des Volkes über die GLP-Initiative zur Ablösung der MWST durch eine Energiesteuer (Volksinitiative „Energie- statt Mehrwertsteuer“), die mit 92 Prozent Nein-Stimmen abgeschmettert wurde. Es gibt denn auch keine vernünftigen Gründe für die Beibehaltung einer Befristungsklausel (sunset clause). Vielmehr kann geltend gemacht werden, dass die Befristung eine permanente Asymmetrie in der Finanzpolitik schafft: Da vor allem bei der MWST zahlreiche Zweckbindungen bestehen, werden langfristigen Ausgaben im Prinzip befristete Einnahmen gegenübergestellt, solange die MWST ab einem bestimmten Zeitpunkt wegfallen könnte. Dabei geht es um unbefristete Finanzierungen für so bedeutende Projekte und Vorsorgeeinrichtungen wie den Bahninfrastrukturfonds, die Invalidenversicherung oder auch die geplante Reform der Altersvorsorge 2020. All diese Projekte sehen eine Finanzierung über MWST-Anteile vor. Schliesslich wären bei einem hypothetischen Auslaufen der direkten Bundessteuer zum Beispiel auch die vertikalen Ausgleichsmassnahmen bei der geplanten Unternehmenssteuerreform III (USR III) nicht mehr über eine Erhöhung des Kantonsanteils an der DBST von 17 auf 20,5 Prozent mehr zu bewerkstelligen.

All diese Argumente zeigen, wie wenig Sinn die Beibehaltung der Befristung für die beiden Steuern heute noch macht.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung